

Kurztitel

Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 66/1999

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.04.1999

Außerkrafttretensdatum

28.12.2011

Abkürzung

AZHG

Index

12/03 Entsendung ins Ausland

Text**Ersteinsatzzuschlag**

§ 8. (1) Der Ersteinsatzzuschlag während der Anlaufphase eines Auslandseinsatzes einer geschlossenen Einheit beträgt im Falle eines Auslandseinsatzes zur

1. Friedenssicherung3 Werteinheiten,
2. humanitären Hilfe, Katastrophenhilfe sowie zu Such- und Rettungsdiensten1,5 Werteinheiten.

(2) Die Dauer der Anlaufphase nach Abs. 1 ist im Fall eines Auslandseinsatzes zur

1. Friedenssicherung mit höchstens sechs Monaten,
2. humanitären Hilfe, Katastrophenhilfe sowie zu Such- und Rettungsdiensten mit höchstens drei Monaten

anzusetzen.

Schlagworte

Suchdienst

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2026

Gesetzesnummer

10001585

Dokumentnummer

NOR12017516

alte Dokumentnummer

N1199958225L